

Satzung

des Kleingartenvereins „Flugplatz Übigau“ e.V.

Diese Satzung ist Bestandteil des Pachtvertrages und gilt für alle Mitglieder des Vereins. Sie enthält die rechtliche Stellung des Vereins, das gemeinschaftliche Eigentum und dessen Nutzung, die Leitung durch den Vorstand sowie Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, die sich über den Inhalt des Kleingartenpachtvertrages hinaus für das Zusammenleben in dem Verein, die Bewirtschaftung des Kleingartens und die Selbständigkeit des Vereins ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und der gesamten Anlage.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Flugplatz Übigau“ e.V.

hat seinen Sitz in: 01139 Dresden, Washington Straße
Flurstück - Nr. 200 / 19
Teilgrundstücke 200 / 20 und 200 / 27

und die Vereinsanschrift lautet: Gerhard Griesbach, Thäterstraße 24, 01139 Dresden

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden
Unter der Nr. I / 426 registriert

Er tritt die Rechtsnachfolge der Kleingartensparte „Flugplatz Übigau“ im VKSK an und ist Mitglied im Stadtverband Dresden.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder der Kleingartenanlage und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie zur Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
2. Der KGV " Flugplatz Übigau" e.V. mit Sitz in Dresden. Washington Straße verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch - gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Die Kleingartenordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist für die Mitglieder rechtskräftig.

Satzung

§ 3

Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, ein ständiger Wohnsitz in Dresden und Umgebung und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr in Höhe von € 25 (fünfundzwanzig), der Aushändigung der Satzung, der Kleingartenordnung, der Mitgliedskarte und des Pachtvertrages und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

§4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:
sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung , Kleingartenordnung und den Pachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen die aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb des Geschäftsjahres nach Aufforderung zu entrichten.
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten ist der von der Mitgliedschaft beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Befreiungen von Arbeitsleistungen kann nur der Vorstand auf Antrag, auf Einzelpersonen bezogen, gewähren,
5. sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen, die von den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, zu beteiligen.
6. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Arbeitsleistungen zur Pflege, Erhaltung, zum Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen gehen in das einheitliche Vereinseigentum ein und sind nicht rückzahlbar.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss / Kündigung durch den Vorstand
 - c) Tod

2. Der Austritt hat mit einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen, jedoch grundsätzlich im IV. Quartal eines Jahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen bzw. gekündigt werden wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegende Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in "grober Weise" schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) im Geschäftsjahr mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig einzuladen.
 - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
 - c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist Vereins intern endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
 - d) Kündigungen durch den Verein bei groben Verstößen gegen die Satzung und Kleingartenordnung sind vom Vorstand auszusprechen und innerhalb von 14 Tagen wirksam.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

die Revisionskommission

der Schlichtungsausschuss

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1-mal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Satzung

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit dem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Stadt-, und des Landesverbandes sowie übergeordnete Organe sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung :
 - Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionskommission
 - Wahl des Schlichtungsausschuss
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.
8. Über Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane wird ein schriftliches Protokoll gefertigt. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Fachberater

Satzung

f) dem Verantwortlichen Internet / Öffentlichkeitsarbeit

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Innenverhältnis ist grundsätzlich der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter nur dann, wenn dieser verhindert wird oder ist

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegenden Pflichten entstehende Kosten (Lohnausfall, Reisekosten und anderweitige Kosten) sind zu erstatten. Der Verein stellt jedem Mitglied des Vorstandes 1 Exemplar des Organs „GARTENFREUND“ zur Verfügung. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vereinsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, noch 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand einen der anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

5

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitglieder und dem Vorstand, die aus der Satzung, dem Kleingarten-Pachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt- oder Landesverbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Pachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, ist der Schlichtungsausschuss aufzurufen, danach können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 12

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

§ 13 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 14 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird alle 3 Jahre mit dem Vorstand gewählt. Sie besteht aus mindestens 3 Personen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Jahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.05.1990 beschlossen; sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Dresden.

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Veränderungen an der Satzung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die Mitgliederversammlung vom November 1997 beschloss die Veränderung des bisherigen §2 der Satzung vom 22.05.1990 und stimmte für den neugeschaffenen §2 dieser Satzung. Der bisherige Inhalt des § 2 geht in die Kleingartenordnung vom November 1997 ein und ist dort rechtskräftig.

In der Jahreshauptversammlung 2007 wurde durch deren Zustimmung zum „§ 7 Organe des Vereins“ und § 8 und § 9, der Schlichtungsausschuss mit seinen damit verbundenen Aufgaben aufgenommen.

In der Jahreshauptversammlung 2009 wurde durch deren Zustimmung im „§ 9 Vorstand“ mit dem Punkt f) dem Verantwortlichen Internet /Öffentlichkeitsarbeit der Vorstand erweitert.

Gerhard Griesbach
Vorsitzender des KGV
„Flugplatz Übigau“